

TE OGH 2019/12/17 9Ob82/19b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrechtsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Dr. Wurdinger, Dr. Hargassner, Mag. Korn und Dr. Stefula als weitere Richter in der Pflegschaftssache des mj A***** K*****, geboren am ***** 2012, wohnhaft bei seiner Mutter S***** K*****, vertreten durch das Magistrat der Stadt Wien, Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Rechtsvertretung für den Bezirk 10, Vater: D***** K*****, wegen Unterhalt, über den Revisionsrechtskurs des Kindes gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rechtsgericht vom 3. September 2019, GZ 43 R 427/19s-82, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Favoriten vom 19. Juni 2019, GZ 2 Pu 227/15h-77, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrechtskurs wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

Mit Beschluss vom 19. 6. 2019 erhöhte das Erstgericht die monatliche Unterhaltsverpflichtung des Vaters für seinen Sohn A***** von bisher 180 EUR von 1. 6. 2018 bis 30. 9. 2018 auf 220 EUR und ab 1. 10. 2018 auf 320 EUR. Das Mehrbegehren des Minderjährigen, den Vater ab 1. 1. 2019 zu einer Unterhaltsleistung von monatlich 350 EUR zu verpflichten, wies es ab.

Das Rechtsgericht gab dem gegen die Abweisung des Mehrbegehrens gerichteten Rechtskurs des Kindes nicht Folge. Es teilte die Rechtsansicht des Erstgerichts, dass der Familienbonus Plus und die Unterhaltsabsetzbeträge im konkreten Fall nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzurechnen seien. Bei nach zivilrechtlichen Kriterien bemessenen Unterhaltsbeträgen bis zu rund monatlich 600 EUR (je Kind) spielt eine Anrechnung der Transferleistungen ab Jänner 2019 im Hinblick auf den Familienbonus Plus im Ergebnis keine Rolle mehr. Durch den neu eingeführten Familienbonus Plus werde eine ausreichende steuerliche Entlastung des Unterhaltspflichtigen erreicht. Dies führt dazu, dass eine weitere steuerliche Entlastung durch Anrechnung der Transferleistungen ab Jänner 2019 nicht mehr zu erfolgen habe.

Den ordentlichen Revisionsrechtskurs ließ das Rechtsgericht zu, weil noch keine oberstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Berücksichtigung des Familienbonus Plus bei der Unterhaltsbemessung vorliege.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Revisionsrechtskurs des Kindes, mit dem Abänderungsantrag, den Unterhalt ab 1. 1. 2019 auf 350 EUR monatlich zu erhöhen. Sowohl der Familienbonus Plus als auch die Unterhaltsabsetzbeträge

seien der Unterhaltsbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Nehme der Unterhaltpflichtige diese Steuererleichterung nicht in Anspruch, dann sei er insoferne anzuspannen.

Der Vater hat keine Revisionsrekursbeantwortung erstattet.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist zulässig, er ist aber nicht berechtigt.

Zur gegenständlichen Rechtsfrage hat der Oberste Gerichtshof erst jüngst am 10. 12. 2019 zu 4 Ob 150/19s ausführlich wie folgt Stellung genommen und zusammenfassend für die Unterhaltsbemessung von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Punkt 6.1. festgehalten:

„Beim Familienbonus Plus handelt es sich – so wie beim Unterhaltsabsetzbetrag – um einen echten Steuerabsetzbetrag. Der Gesetzgeber hat den Familienbonus Plus mit der Zielsetzung eingeführt, die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Entlastung der Geldunterhaltpflichtigen nunmehr durch die erwähnten steuergesetzlichen Maßnahmen herbeizuführen. Dadurch findet eine Entkoppelung von Unterhalts- und Steuerrecht statt. Die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Entlastung des Geldunterhaltpflichtigen erfolgt nunmehr durch den Familienbonus Plus und den Unterhaltsabsetzbetrag. Der Familienbonus Plus ist nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen; eine Anrechnung von Transferleistungen findet nicht mehr statt. Familienbonus Plus und Unterhaltsabsetzbetrag bleiben damit unterhaltsrechtlich neutral.“

Dieser Beurteilung schließt sich der erkennende Senat an.

Dem Revisionsrekurs des minderjährigen Kindes war daher der Erfolg zu versagen.

Textnummer

E127326

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0090OB00082.19B.1217.000

Im RIS seit

11.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at